Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29.09.2026

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (Sächs.GVBl. S. 285) und § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat Neukirchen in seiner Sitzung am 29.09.2026 nachfolgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung:
Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Begriff und Gliederung

(1) Die Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortswehren:

- Neukirchen/Pleiße,
- Lauterbach,
- Dänkritz.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr“ mit den beigefügten Ortsnamen.

(3) In jeder Ortswehr besteht eine aktive Abteilung. Neben dieser kann eine Kinder- und Jugendfeuerwehr, eine Frauenabteilung und eine Alters- und Ehrenabteilung bestehen.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:

a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,
c) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
d) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
e) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
f) Förderung der Brandschutzerziehung,
g) Einsatzberichterstattung,

h) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
i) der Stellung von Brandsicherungswachen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

(3) Entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes werden der Gemeindefeuerwehr die Aufgaben des Wasserwehrdienstes übertragen. Näheres dazu regelt die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

(4) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 16 SächsBRKG kann die Gemeindefeuerwehr freiwillige Aufgaben, insbesondere Hilfs- und Sachleistungen, übernehmen wie:

- Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen nötig ist.
- Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie
- den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
Abweichend hiervon gelten die Festlegungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich der Gemeinde Neukirchen/Pleiße wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Einzugsbereich der Gemeinde Neukirchen/Pleiße wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

(3) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,

- die Mitgliedschaft in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgestellt hat, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft 5 Jahre noch nicht verstrichen sind,
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters. Neu aufgenommene Mitglieder werden durch Unterschrift verpflichtet.

(5) Jeder Angehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Feuerwehr einen Dienstausweis.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Bürgermeister. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 3 Absatz 1 schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.

(2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrags auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Gemeindewehrleiter; sofern dieser selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

a) die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
b) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
c) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
d) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 3,
e) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 5 Abs.5.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der oder die Betroffene ist vor den Entscheidungen anzuhören.

(5) Ein Angehöriger im Feuerwehrdienst, der seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat das unverzüglich dem Leiter seiner Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad, die zuletzt ausgeübte Funktion sowie den Grund des Ausscheidens erhalten.

(7) Beim Ausscheiden aus der Feuerwehr sind die überlassenen Uniform- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrdienstausweis und alle im persönlichen Besitz befindlichen dienstlichen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.
Kommt der Feuerwehrangehörige innerhalb von 3 Monaten nach seinem Ausscheiden der Rückgabepflicht nicht nach, so wird durch die Gemeindeverwaltung Regressanspruch gestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen einer Ortsfeuerwehr**,** ausgenommen die Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehren, haben das Recht, den ehrenamtlichen Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und den Kinder- und Jugendfeuerwehrwart sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Absatz 3 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen. Der dabei entstehende Lohnausfall wird gemäß § 62 SächsBRKG durch die Gemeindeverwaltung erstattet.

(3) Gemeindewehrleiter und Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Ortsfeuerwehren, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres dazu regelt die Entschädigungssatzung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Einrichtungen und Einsatzfahrzeuge gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.

(6) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

(7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als einer Woche dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und

sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tag zu entschuldigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Gemeindewehrleiter:

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 4 androhen.

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

§ 6 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 8. Lebensjahr.

(2) Die Vorschriften des § 7 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(3) Die Bildung kombinierter Kinder- und Jugendfeuerwehren ist möglich.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) In den freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren gebildet werden. Die Jugendabteilungen führen den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 bis 9 SächsBRKG gelten entsprechend. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- in den aktiven Feuerwehrdienst bei Vollendung des 16. Lebensjahres übernommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Über Entlassung oder Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart. Hier gelten entsprechend sinngemäß die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung.

(6) Mitglieder der Jugendfeuerwehren haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehren regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(7) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der jeweiligen Ortswehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Er muss Angehöriger der aktiven Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch die Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(8) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Nachwuchsarbeit ist der jeweilige Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Ortswehrleitung einzubeziehen und nimmt an den Sitzungen der Ortswehrleitung teil.

(9) Die Dienstdurchführung der Jugendfeuerwehren liegt in der Verantwortung der Jugendfeuerwehrwarte.

§ 8 Frauenabteilung

(1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Frauenabteilung bilden. Sie führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Frauengruppe sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- körperliche und geistige Tauglichkeit.

(3) Die Bewerberin muss ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße haben.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortswehrleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung der Leiterin der Frauengruppe.

(5) Die Frauengruppe wählt eigenverantwortlich ihre Leiterin.

(6) Die Leiterin der Frauengruppe vertritt deren Interessen in der Ortswehrleitung.

(7) Dem Ausscheiden aus der Frauengruppe kann auf Antrag und nach Anhörung der Gründe durch die Ortswehrleitung stattgegeben werden.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden oder dauernd dienstunfähig geworden sind und keine gegenteilige Erklärung abgeben.

(2) Die Ortswehrleitung kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehren den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn sie 25 Dienstjahre vollendet haben oder der Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen werden von den Angehörigen in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Ortsfeuerwehrausschüsse verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren berufen und davon wieder abberufen.

§ 11 Organe der Feuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr,
- die Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- die Gemeindewehrleitung,
- die Ortswehrleitungen.

§ 12 Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße durchzuführen. Jede Ortsfeuerwehr entsendet acht Kameraden zur Hauptversammlung. Die Ortswehrleiter nehmen von Amts wegen teil.

(2) Der Jahreshauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße, soweit zu ihrer Beratung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Gemeindewehrleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(3) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 12 Absatz 1 (zu Entsendenden) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 13 Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung ist jeweils im ersten Quartal des Jahres durchzuführen.

(2) Der Jahreshauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht für ihre Beratung und Entscheidung andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Ortswehrleiter hat in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Außerdem ist über alle die Ortsfeuerwehr betreffenden Ereignisse und Entscheidungen zu informieren.

(4) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist durch den Ortswehrleiter innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Ortsfeuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister bekanntzugeben.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ortsfeuerwehrangehörigen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben kein Stimmrecht.

(6) Der Ortswehrleiter hat das Recht, bei Notwendigkeit, besonderen oder schwerwiegenden Ereignissen, welche die Ortsfeuerwehr betreffen, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr einzuberufen.

(7) Der Bürgermeister hat das Recht, die Durchführung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr zu fordern.

(8) Die Jahreshauptversammlung wählt die Ortswehrleitung und den Kinder- und Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr.

(9) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem Gemeindewehrleiter vorzulegen ist.

(10) An der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr kann eine Abordnung der Jugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 14 Gemeindewehrleitung

(1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an. Angehörige der Gemeindewehrleitung können nicht gleichzeitig Leiter oder Stellvertreter einer Ortsfeuerwehr sein.

(2) Die Gemeindewehrleitung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Durch die Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße kann ein hauptamtlicher Gemeindewehrleiter angestellt werden. In diesem Fall entfällt die Wahl nach Satz 1 für diese Dienststellung.
(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer der Amtszeit zu berufen.

(5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister ein geeigneter Feuerwehrangehöriger mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu bestellen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu koordinieren,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der von ihm bestellten Gruppenführer, Maschinisten und Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgeplichten sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben, insbesondere des Brandschutzes, übertragen.

(8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen nach Zustimmung durch den Gemeinderat durch den Bürgermeister abberufen werden.

§ 15 Ortsfeuerwehrleitungen

(1) Zu den Ortswehrleitungen gehören der Ortswehrleiter und ein oder zwei Stellvertreter. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.

(2) Die Ortswehrleitung wird von der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Steht nur ein Kandidat für jedes Amt zur Wahl, so kann mit Einverständnis der Jahreshauptversammlung eine offene Wahl erfolgen.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. § 17 Absatz 3 SächsBRKG gilt entsprechend.

(4) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sind nach der Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Die Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.
Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister nach Anhörung der Wehr ein geeigneter Feuerwehrangehöriger mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu bestellen.

(6) Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen nach Anhörung der Ortswehrleitung und mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.
Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Wahl und Berufung des Nachfolgers.

(7) Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren verantwortlich und haben die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragene Aufgaben zu erfüllen. Sie haben insbesondere:

- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften und Erfordernissen entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehren hinzuwirken,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsbestandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehren entsprechend den FwDV hinzuwirken,
- die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu kontrollieren,
- die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen,
- die Tätigkeit der Gerätewarte der Ortsfeuerwehr zu kontrollieren und
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Gemeindewehrleiter mitzuteilen.

(8) Die Ortswehrleiter können Feuerwehrangehörige mit Sonderaufgaben betrauen, welche nicht zum üblichen Aufgabengebiet des Feuerwehrangehörigen gehören und über das übliche Maß hinausgehen.

(9) Der Bürgermeister kann den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(10) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter haben ihrem Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Die Ortswehrleiter können ihren Stellvertretern bestimmte Aufgabengebiete vollständig übertragen.

(12) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Durchführung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren und nach Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister abberufen werden.

§ 16 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter, den Leitern der Ortsfeuerwehren, deren Stellvertretern sowie den Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wählt entsprechend den Festlegungen des § 14 Abs. 2 und 3 und § 18 Absätze 1 und 2 die Gemeindewehrleitung. Abweichend von Abs. 3 müssen bei der Wahl der Gemeindewehrleitung zwei Drittel aller Stimmberechtigten des Gemeindefeuerwehrausschusses anwesend sein. Dabei muss jede Ortswehr mit mindestens einem Kameraden vertreten sein.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat zweimal jährlich zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Als Ladungsfrist gilt die entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates Neukirchen/Pleiße festgelegte Frist zur Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei der Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Der Bürgermeister und die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren sind zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Bürgermeisters.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 17 Ortsfeuerwehrausschüsse

(1) Die einzelnen Feuerwehrauschüsse der Ortsfeuerwehren bestehen aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren aus bis zu sechs in den Hauptversammlungen gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Stellvertreter der Ortswehrleiter und Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse teil.

(2) Die Ortsfeuerwehrausschüsse sollen viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Als Ladungsfrist gilt die entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates Neukirchen festgelegte Frist zur Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates.
Ein Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder, bei Angabe der geforderten Tagesordnung, verlangen. Die Ortsfeuerwehrausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse einzuladen.

(4) Die Ortsfeuerwehrausschüsse sind beratende Organe ihrer Ortswehrleitung. Sie behandeln Fragen der Finanzplanung der Ortsfeuerwehren sowie der Dienst und Einsatzplanung.

(5) Beschlüsse der Ortsfeuerwehrausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 18 Wahlen

(1) Bei der Wahl der Gemeindewehrleitung sind die Angehörigen des Gemeindefeuerwehrausschusses stimmberechtigt. Die Wahl der Gemeindewehrleitung wird nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten durchgeführt. Dabei muss jede Ortswehr mit mindestens einem Kameraden vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, so wird eine zweite Wahlversammlung anberaumt, welche unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
Die Gemeindewehrleitung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen der Gemeindewehrleitung sind mindestens vier Wochen zuvor, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(3) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen der Ortswehrleitung sind mindestens zwei Wochen zuvor, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.

(4) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(5) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die jeweilige Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.

(6) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(7) Die Wahl der Leiter und Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(8) Die Wahl der Mitglieder eines Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 19 Gruppenführer, Maschinisten und Gerätewart

(1) Als Gruppenführer werden aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt, die über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen und die entsprechenden Lehrgänge an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder einer vergleichbaren Einrichtung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Als Maschinisten werden aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt, die:

- über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen,
- eine entsprechende Führerscheinklasse besitzen,
- eine Maschinistenausbildung absolviert haben und
- über die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Führung eines Einsatzfahrzeuges verfügen.

(3) Die Gruppenführer und Maschinisten werden nach Vorschlägen der Ortswehrleitung durch den Gemeindewehrleiter auf unbestimmte Zeit bestellt. Nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses kann der Gemeindewehrleiter die Bestellung jederzeit widerrufen.

(4) Die Gruppenführer und Maschinisten führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

(5) Durch Vorschlag der Ortswehrleitung kann der Gemeindewehrleiter einen Gerätewart für die Ortsfeuerwehr bestellen.

(6) Für die Gerätewarte ist eine funktionsbezogene Qualifikation erforderlich. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten.
Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 20 Schriftführer

(1) Der Schriftführer der Gemeindefeuerwehr wird durch den Gemeindefeuerwehrausschuss bestellt. Er fertigt Protokolle zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses, zu den Jahreshauptversammlungen der Gemeindefeuerwehr und auf Anweisung des Gemeindewehrleiters bei anderen Anlässen.

(2) Die Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleitungen auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie fertigen Protokolle zu den Sitzungen der Ortsfeuerwehren, zu den Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehr und auf Anweisung der Ortswehrleiter bei anderen Anlässen. Die Schriftführer können mit dem Führen der Chronik der Ortsfeuerwehren beauftragt werden.

§ 21 Dienstorganisation

(1) Der Dienst wird entsprechend dem bestehenden Jahresdienstplan durchgeführt.

(2) Zur Durchsetzung von Festlegungen erlassen die Ortswehrleiter Dienstanweisungen.

(3) Zur jederzeitigen Information aller Feuerwehrangehörigen über Angelegenheiten des Dienstes und des Feuerwehrwesens werden die erforderlichen Informationen durch die Ortswehrleiter schriftlich oder elektronisch bekanntgegeben.

§ 22 Aus- und Fortbildung

(1) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sind die jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV).
Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

(2) Jedem geeigneten Feuerwehrangehörigen steht die Möglichkeit zur Weiterbildung offen. Bei entsprechenden Abschlüssen von Lehrgängen ist die Entwicklung zum Truppenführer, Gruppenführer, Maschinisten oder anderen Spezialkräften möglich.

§ 23 Dienstlaufbahn in den Freiwilligen Ortsfeuerwehren

(1) Feuerwehrangehörige können bei Erreichung der geforderten Qualifikationsabschlüsse befördert werden.

(2) Die zu erreichenden Dienstgrade richten sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO).

§ 24 Dienstdurchführung

(1) Im Einsatz, im Dienst und bei der Ausbildung gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelleitung.

(2) Unstimmigkeiten werden grundsätzlich nach Einsatz-, Dienst- oder Ausbildungsende in nicht öffentlichen Bereichen geklärt.

(3) Jeder Feuerwehrangehörige ist zur Ausführung der gegebenen Befehle und Weisungen auf Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehr-Dienstvorschriften verpflichtet.

§ 25 Versicherung und Unfälle

(1) Jeder Feuerwehrangehörige und Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehren ist gesetzlich durch die Unfallkasse Sachsen versichert.
(2) Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit des Feuerwehrangehörigen nach sich ziehen, sind unverzüglich dem Ortswehrleiter mitzuteilen.

(3) Kleinere Verletzungen sind unbedingt schriftlich zu erfassen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neukirchen vom 09. Juni 2010 außer Kraft.

Neukirchen, den 29.09.2026

Ines Liebald
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

Ines Liebald
Bürgermeisterin